

# **Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.05.1989 <sup>1</sup>**

## **§ 1**

### **Erhebung des Erschließungsbeitrags**

Die Stadt Oberhausen erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für die
1. zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
    - a) zur Erschließung von Kleinsiedlungsgebieten bis zu einer Breite von 18 m, wenn sie ganz oder teilweise beidseitig anbaubar sind, und bis zu einer Breite von 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
    - b) zur Erschließung von reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer Breite von 20 m, wenn sie ganz oder teilweise beidseitig anbaubar sind, und bis zu einer Breite von 15 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
    - c) zur Erschließung von Mischgebieten bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie ganz oder teilweise beidseitig anbaubar sind, und bis zu einer Breite von 18 m, wenn sie einseitig anbaubar sind;
    - d) zur Erschließung von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bis zu einer Breite von 30 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke ganz oder teilweise auf beiden Straßenseiten zulässig ist, bis zu einer Breite von 24 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur auf einer Seite zulässig ist;
    - e) zur Erschließung von Sondergebieten nach Maßgabe von Einzelfallsatzungen
  2. Plätze, die zum Anbau bestimmt sind, mit ihren Straßenanlagen bis zu den in a) bis d) genannten Breiten, soweit sie als Sammelstraßen gelten bis zu der in Ziffer 4 genannten Breite;

---

<sup>1</sup> Öffentlich bekannt gemacht in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung – WAZ – und der Neuen Ruhr-Zeitung – NRZ – vom 27.05.1989). Diese Fassung berücksichtigt: Satzung der Stadt Oberhausen zur Änderung der Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.05.1989 vom 19.12.1995 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Sonderausgabe Nr. 33/1995 vom 28.12.1995, S. 322 – 323) und Artikel 2 der Satzung der Stadt Oberhausen zur Umrechnung auf Euro-Beträge (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 21/2001 vom 02.11.2001, S. 305 – 308)

3. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m;
  4. Sammelstraßen im Sinne von § 127 Absatz 2 Ziffer 3 Baugesetzbuch bis zu einer Breite von 24 m;
  5. Parkflächen, soweit sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 10 vom Hundert der Fläche der erschlossenen Grundstücke;
  6. Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 vom Hundert der Fläche der erschlossenen Grundstücke;
  7. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.
- (2) Endet eine Erschließungsanlage mit einer Wendemöglichkeit, so vergrößern sich die in Absatz 1 Ziffer 1 a) bis d) und Ziffer 2 festgesetzten Maße für den Bereich der Wendemöglichkeit um 8 m.
  - (3) Ergeben sich nach Absatz 1 Ziffer 1 a) bis d) und Ziffer 2 unterschiedliche Höchstbreiten, so ist der Aufwand bis zum Mittel der beiden größten Höchstbreiten beitragsfähig.
  - (4) Für Erschließungsanlagen, die Grundstücke in unbepflanzten Gebieten erschließen, gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend.
  - (5) Läßt sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils die zulässige Art der baulichen oder gewerblichen Nutzung nicht nach § 34 Baugesetzbuch bestimmen, so wird durch Einzelfallsatzung geregelt, welche Gebietsart wegen des erforderlichen Umfangs der Erschließungsanlagen zugrunde zu legen ist.
  - (6) Die in Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der Erschließungsanlage durch deren Länge (Achse) geteilt wird.
  - (7) Zu dem Erschließungsaufwand nach den Absätzen 1, 2 und 3 gehören insbesondere die Kosten für:
    - a) den Erwerb und die Freilegung der Flächen der Erschließungsanlagen,
    - b) die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung,
    - c) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, auch wenn diese Anlagen ganz oder teilweise außerhalb der in den Absätzen 1, 2 und 3 festgesetzten Höchstbreiten liegen sowie
    - d) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

- (8) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen.
- (9) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecke hinausgehen.
- (10) Unberührt bleiben Vorschriften und Vereinbarungen über die Erstattung eines Mehraufwands zur Erschließung von Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Erschließungsaufwand aus technischen oder sicherheitspolizeilichen Gründen erfordern.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand für den Erwerb und die Freilegung der Erschließungsflächen wird - vorbehaltlich des Absatzes 5 - nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand für die Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung wird hinsichtlich der bis zum 31.10.1961 durchgeführten Maßnahmen nach Einheitssätzen ermittelt; die Einheitssätze sind in der Anlage I der Satzung aufgeführt.
- (3) Hinsichtlich der nach dem 31.10.1961 durchgeführten Herstellungsmaßnahmen wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand einschließlich der Aufwendungen für die Entwässerung und Beleuchtung der Erschließungsanlagen - vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 4 und 5 - nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand für den Regenwasseranteil der in das städtische Abwassernetz zu entwässernden Erschließungsanlagen wird nach Einheitssätzen ermittelt.

Diese Einheitssätze betragen:

bis 31.12.1950	=	1,28 EUR
vom 01.01.1951 bis 31.12.1957	=	2,05 EUR
vom 01.01.1958 bis 31.12.1959	=	2,56 EUR
vom 01.01.1960 bis 31.12.1963	=	3,07 EUR
vom 01.01.1964 bis 31.12.1969	=	3,58 EUR
vom 01.01.1970 bis 31.12.1972	=	4,35 EUR
vom 01.01.1973 bis 31.12.1975	=	5,11 EUR
vom 01.01.1976 bis 31.12.1979	=	5,88 EUR

vom 01.01.1980 bis 31.12.1984	=	7,67 EUR
vom 01.01.1985 bis 31.12.1986	=	8,18 EUR
vom 01.01.1987 bis 31.12.1988	=	8,44 EUR
vom 01.01.1989 bis 31.01.1996	=	8,69 EUR
ab 01.02.1996	=	11,25 EUR

- (5) je Quadratmeter der zu entwässernden Flächen der Erschließungsanlage.  
Für Flächen, die aus dem Gemeindevermögen bereitgestellt werden, ist der Wert dieser Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung anzusetzen.

#### **§ 4 Abrechnungsgebiet**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand ist für die einzelne Erschließungsanlage zu ermitteln.

Abweichend von Satz 1 kann der beitragsfähige Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte von Erschließungsanlagen getrennt oder für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermittelt werden.

- (2) Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Erschließungsanlage und die einheitliche Abrechnung mehrerer Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, wird dem Oberstadtdirektor übertragen.

#### **§ 5 Anteil der Stadt**

Die Stadt trägt 10 vom Hundert des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

#### **§ 6 Verteilung des Erschließungsaufwands**

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) für die in der Anlage II der Satzung aufgeführten Erschließungsanlagen im Verhältnis der Grundstücksbreiten an der Erschließungsanlage auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 4) verteilt. Bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, ist als Grundstücksbreite die der Erschließungsanlage zugewandte Grundstücksseite anzusetzen.

- (2) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand für die übrigen Erschließungsanlagen wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) auf die erschlossenen Grundstücke des Anrechnungsgebiets (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- |    |  |      |
|----|--|------|
| a) | bei eingeschossiger Bebaubarkeit             | 1,25 |
| b) | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,50 |
| c) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,75 |
| d) | bei viergeschossiger Bebaubarkeit            | 1,95 |
| e) | bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit            | 2,15 |
| f) | bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit           | 2,30 |
| g) | bei siebengeschossiger Bebaubarkeit          | 2,45 |
| h) | bei achtgeschossiger Bebaubarkeit            | 2,55 |
| i) | bei neun- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 2,65 |
- (3) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Öffentlich-rechtliche Baubeschränkungen sind zu berücksichtigen. Ist im Einzelfall eine größere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück keine Geschoszahl, aber eine Baumassenzahl fest, so gilt das Grundstück bei einer höchstzulässigen Baumassenzahl bis 3 als zweigeschossig, bis 6 als dreigeschossig und bis 9 als viergeschossig bebaubar. Öffentlich-rechtliche Baubeschränkungen sind zu berücksichtigen. Ist im Einzelfall eine größere Baumassenzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (6) Bei Friedhöfen, Sportplätzen, Freibädern, Dauerkleingartenanlagen oder sonstigen Anlagen und Grundstücken für den Gemeinbedarf, die nach ihrer Zweckbestimmung nur in einer Ebene genutzt werden können, ist die Grundstücksfläche mit 0,3 zu vervielfachen.
- (7) Bei Grundstücken,
- |    |   |
|----|---|
| a) | auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, |
| b) | auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind und           |

- c) die nur mit Einrichtung der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie z.B. Trafo-Stationen, bebaut werden können,

wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.

- (8) Die Absätze 6 und 7 sind in unbeplanten Gebieten entsprechend anzuwenden.

- (9) Bei allen anderen als den in den Absätzen 6 und 7 genannten Grundstücken in unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhanden,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebiets überwiegend vorhanden

Vollgeschosse maßgebend.

- (10) Soweit bauliche Anlagen nach Absatz 9 auf demselben Grundstück eine unterschiedliche Zahl der Vollgeschosse aufweisen, ist die höchste Vollgeschoszahl maßgebend.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit der baulichen Anlage nicht feststellbar, so werden je 3,50 m Höhe der baulichen Anlage als ein Vollgeschoß gerechnet. Für bauliche Anlagen mit außergewöhnlicher Höhe, z.B. Schornsteine, Türme als Teil einer baulichen Anlage, gilt die Zahl der Vollgeschosse der Hauptanlage.

- (11) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-Ausstellungs-, Kongreß- und Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Absatz a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Absätzen a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

- (11 a) Absatz 11 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

(12) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:

1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplans die Fläche, die nach dem Bebauungsplan der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
  - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Fluchtlinie, Straßenbegrenzungslinie oder der tatsächlichen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
  - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Seite des Grundstücks bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben unberücksichtigt.
3. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die in der Ziffer 2 a) und b) genannten Begrenzungslinien hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

## **§ 7**

### **Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen**

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Satzung erschlossen werden, bleibt von den nach § 6 Absatz 12 ermittelten Flächen der Grundstücke bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung ein Drittel der Grundstücksfläche, höchstens jeweils 300 Quadratmeter, außer Ansatz.
- (2) Dies gilt nicht
  - a) für die in § 6 Absatz 11 genannten Grundstücke,
  - b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Erschließungsanlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen, es sei denn, daß die weiteren Erschließungsanlagen im Rahmen eines Vertrages nach § 124 Baugesetzbuch hergestellt wurden;
  - c) wenn es sich um Erschließungsanlagen gemäß § 2 Absatz 1 mit unterschiedlicher Funktion handelt.

Soweit die Ermäßigung dazu führen würde, daß sich der Beitrag für ein anderes erschlossenes Grundstück um mehr als 50 vom Hundert erhöht, ist diese Mehrbelastung auf die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke umzulegen.

- (3) Für Grundstücke, die von mehreren Erschließungsanlagen erschlossen werden, bleibt bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung ein Drittel der Grundstücksbreite an jeder Erschließungsanlage, höchstens jeweils 10 m, außer Ansatz. Im übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## **§ 8 Kostenspaltung**

- (1) Der Erschließungsaufwand kann für
- a) den Erwerb der Erschließungsflächen,
  - b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
  - c) die Fahrbahnen, auch Richtungsfahrbahnen,
  - d) den Gehweg (einschließlich Bordsteine)
  - e) den Radweg,
  - f) die unselbständigen Parkflächen,
  - g) die unselbständigen Grünanlagen,
  - h) die Mischflächen,
  - i) die Entwässerungsanlagen,
  - k) die Beleuchtungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist (Kostenspaltung). Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Oberstadtdirektor.

- (2) Mischflächen im Sinne von Absatz 1 h) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien bzw. der tatsächlichen Straßengrenzen Funktionen der in den Absätzen 1 c) bis 1g) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.



## **§ 9**

### **Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und
  - b) diese über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) die Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
  - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
  - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
  - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Der Rat kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 2 und 3 durch Satzung regeln.

## **§ 10**

### **Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen**

Für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden im Einzelfall Art und Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung geregelt.

## **§ 11 Vorausleistungen**

Vorausleistungen nach § 133 Absatz 3 Baugesetzbuch werden bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrags erhoben.

## **§ 12 Ablösung**

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht im ganzen abgelöst werden (§133 Absatz 3 Baugesetzbuch).

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

- (2) Der Ablösebetrag wird nach den Vorschriften dieser Satzung berechnet. Er bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags. Für bereits im Eigentum der Stadt befindliche künftige Erschließungsflächen, die noch nicht für die Erschließung bereitgestellt sind, wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Ablösung berechnet.

## **§ 13 Inkrafttreten <sup>2</sup>**

---

<sup>2</sup> Die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.05.1989 ist am 28.05.1989 in Kraft getreten, die Satzung der Stadt Oberhausen zur Änderung der Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.05.1989 vom 19.12.1995 ist am 01.02.1996 in Kraft getreten und die Satzung der Stadt Oberhausen zur Umrechnung auf Euro-Beträge ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

## - Anlage I -

Ausbauart:		Einheitssätze in den Jahren				
		1894 1899 EUR	1900 1906 EUR	1907 EUR	1908 EUR	1909 EUR
1. Erdarbeiten	qm	0,46	0,51	0,51	0,51	0,51
2. Chausseierung	qm	1,61	1,79	1,92	1,92	1,92
3. Beschotterung	qm	-, -	-, -	-, -	-, -	-, -
4. Großpflaster mit Unterbau	qm	4,60	5,11	5,62	6,39	5,62
5. Kleinpflaster mit Unterbau	qm	-, -	-, -	-, -	-, -	4,60
6. Teermakadam mit Unterbau	qm	-, -	-, -	-, -	-, -	-, -
7. Teerbeton mit Unterbau	qm	-, -	-, -	-, -	-, -	-, -
8. Asphaltfeinbeton mit Unterbau	qm	-, -	-, -	-, -	-, -	-, -
9. Wassergebundene Kleinschlagdecke auf Packlage	qm	1,02	1,12	1,28	1,43	1,43
10. Kleinschlag-Einstreudecke Teermischmakadam	qm	-, -	-, -	-, -	-, -	-, -
11. Bordsteine	lfdm	2,81	2,81	2,81	2,81	2,81
12. Randsteine:						
a) Sand	lfdm	-, -	-, -	-, -	-, -	-, -
b) Kunst	lfdm	-, -	-, -	-, -	-, -	-, -
13. Plattenbelag, Mosaik	qm	2,05	2,05	2,05	2,05	2,05
14. Aschebefestigung	qm	0,43	0,43	0,43	0,43	0,43
15. Beleuchtung	qm	0,43	0,49	0,51	0,51	0,51
16. Entwässerung der Straßenoberfläche	qm	0,20	0,23	0,26	0,26	0,26

Ausbauart:		Einheitssätze in den Jahren				
		1910 1912 EUR	1913 1926 EUR	1927 EUR	1928 1929 EUR	1930 EUR
1. Erdarbeiten	qm	0,26	0,26	0,26	0,51	0,51
2. Chaussierung	qm	1,92	1,92	2,30	2,30	-, -
3. Beschotterung	qm	-, -	-, -	-, -	-, -	2,56
4. Großpflaster mit Unterbau	qm	5,11	6,14	6,39	6,39	6,39
5. Kleinpflaster mit Unterbau	qm	4,09	4,86	5,11	5,11	5,37
6. Teermakadam mit Unterbau	qm	3,32	3,32	3,32	3,58	3,58
7. Teerbeton mit Unterbau	qm	4,35	4,35	4,35	4,60	3,63
8. Asphaltfeinbeton mit Unterbau	qm	-, -	-, -	-, -	-, -	4,60
9. Wassergebundene Kleinschlagdecke auf Packlage	qm	1,43	1,64	1,84	1,84	1,84
10. Kleinschlag-Einstreudecke Teermischmakadam	qm	-, -	2,05	2,05	2,05	2,05
11. Bordsteine	lfdm	2,81	2,81	2,81	2,81	3,27
12. Randsteine:						
a) Sand	lfdm	-, -	-, -	-, -	-, -	-, -
b) Kunst	lfdm	-, -	-, -	-, -	-, -	1,53
13. Plattenbelag, Mosaik	qm	2,05	2,05	2,05	2,05	3,07
14. Aschebefestigung	qm	0,43	0,43	0,43	0,43	0,51
15. Beleuchtung	qm	0,43	0,46	0,46	0,64	0,66
16. Entwässerung der Straßenoberfläche	qm	0,26	0,26	0,26	0,26	0,26



Ausbauart:		Einheitssätze in den Jahren				
		1951	1955		1958	1960
		1954	1956	1957	1959	1964
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Erdarbeiten	qm	0,69	0,69	0,69	1,28	1,53
2. Chaussierung	qm	-,	-,	-,	-,	-,
3. Beschotterung	qm	-,	-,	-,	-,	-,
4. Großpflaster mit Unterbau	qm	11,40	16,87	16,87	16,87	26,33
5. Kleinpflaster mit Unterbau	qm	8,54	10,23	10,23	11,76	18,66
6. Teermakadam mit Unterbau	qm	4,81	4,81	4,81	5,68	6,85
7. Teerbeton mit Unterbau	qm	5,57	6,39	6,39	7,67	7,69
8. Asphaltfeinbeton mit Unterbau	qm	6,08	7,41	7,41	8,18	8,62
9. Wassergebundene Kleinschlagdecke auf Packlage	qm	3,02	3,02	3,02	3,02	4,29
10. Kleinschlag-Einstreudecke Teermischmakadam	qm	3,63	3,63	3,63	5,11	5,83
11. Bordsteine	lfdm	5,85	5,85	6,24	6,80	7,26
12. Randsteine:						
a) Sand	lfdm	-,	-,	-,	-,	-,
b) Kunst	lfdm	2,20	2,20	2,20	2,56	2,81
13. Plattenbelag, Mosaik	qm	3,63	7,16	7,16	7,16	8,03
14. Aschebefestigung	qm	0,61	0,61	0,61	0,77	1,07
15. Beleuchtung	qm	0,43	0,43	0,43	0,61	0,64
16. Entwässerung der Straßenoberfläche	qm	0,43	0,43	0,43	0,51	0,51

## Anlage II

Aachener Straße  
Ackerstraße  
Ackerfeldstraße  
Adolfstraße  
Ahornstraße  
Akazienstraße  
Albertstraße  
Albrechtstraße  
Alemannenstraße  
Alleestraße  
Almastraße  
Alsenstraße  
Alstadener Straße  
Alte Heid  
Altonaer Straße von Bremener Straße  
bis Hamburger Straße  
Amboßstraße  
Am Dicken Stein  
Am Froschenteich  
Am Kreuz  
Am Leitgraben  
Am Lepkesbach  
Am Mühlenbach  
Am Römerwall  
Am Ruhrufer von Fährstraße  
bis Haus Nr. 44  
Amselstraße  
Am Stadtgraben  
Am Steinberg  
Am Stemmersberg  
Am Stemmersgraben  
Am Tüsselbeck  
Am Winningshof  
Andreas-Hofer-Straße  
Angerstraße  
Anhalter Straße  
Annastraße  
Antoniestraße  
Antoniusplatz  
Arntdstraße  
Arnoldstraße  
Augustastrasse  
Bachstraße  
Badenstraße  
Bahnstraße  
Barbarastraße  
Baststraße  
Baustraße  
Baumstraße  
Bayernstraße

Bebelstraße  
Beckerstraße  
Beckerstraße von Dieckerstraße bis  
Eichstraße und Dieningstraße bis  
Haus Nr. 117  
Beerenstraße  
Beethovenstraße  
Behrensstraße  
Benzstraße  
Bergische Hufe  
Bergstraße  
Bergmannstraße  
Bermensfeld  
Bertholdstraße  
Beselerstraße  
Biefangstraße  
Birkenstraße  
Birkhahnstraße  
Bismarckstraße  
Bleysfeld  
Blockstraße  
Blücherstraße  
Blumbergstraße  
Blumenstraße  
Bocholter Straße  
Bogenstraße  
Bonetstraße  
Bonmannstraße  
Borbecker Straße  
Borkstraße  
Borkener Straße  
Bottroper Straße  
Brackstraße  
Braunschweigstraße von Neumühler Straße  
bis Haus Nr. 38  
Breilstraße  
Bremener Straße  
Brinkstraße  
Brohmstraße  
Broicher Straße  
Bronkhorststraße  
Bruchsteg  
Bruchstraße  
Brücktorstraße  
Brüderstraße  
Brunostraße  
Buchenweg  
Bügelstraße  
Bunsenstraße  
Burgstraße



Bürgerstraße  
Buschstraße  
Buschhausener Straße  
Buschheide  
Buschkämpen  
Cäcilienstraße  
Charlottenstraße  
Christian-Steger-Straße  
Concordiastraße  
Daimlerstraße  
Danziger Straße  
Dellerheide  
Derfflingerstraße  
Dianastraße von Autobahn bis  
Dragonerstraße  
Dieckerstraße  
Dieningstraße  
Dienststraße  
Diepenbruckstraße  
Dieselstraße  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße  
Dinnendahlstraße von Westerwaldstraße  
bis Münzstraße  
Dinslakener Straße  
Dorotheenstraße  
Dorstener Straße  
Dragonerstraße  
Dreilinden  
Drosselstraße  
Droste-Hülshoff-Straße  
Druckerstraße  
Duisburger Straße  
Dülmener Straße  
Ebertplatz  
Eckstraße  
Edmundstraße  
Egelsfurthstraße von Weierstraße  
bis Wewelstraße  
Eichstraße  
Eichelkampstraße  
Eichendorffstraße  
Eigenheimstraße  
Einbleckstraße  
Elisabethstraße  
Elpenbachstraße  
Elsa-Brändström-Straße  
Emdenstraße  
Emilstraße  
Emsstraße  
Emschertalstraße

Erftstraße  
Erikastraße  
Erlenstraße  
Ernastraße  
Erzbergerstraße  
Essener Straße  
Etzelstraße  
Ewaldstraße  
Fafnerstraße  
Fahnhorststraße  
Fährstraße  
Falkensteinstraße  
Familienstraße  
Feldstraße  
Feldmannstraße  
Ferdinandstraße  
Fichtestraße  
Finanzstraße  
Finkenweg  
Flandernstraße  
Flaßhofstraße  
Flockenfeld  
Flügelstraße  
Flurstraße  
Frankenstraße  
Franzstraße  
Franzenkamp  
Franzosenstraße  
Freiligrathstraße  
Freitagfeld  
Friedhofstraße  
Friedrichstraße  
Friedrich-Karl-Straße  
Friedrich-List-Straße  
Friesenstraße  
Frintroper Straße  
Fröbelplatz  
Fuhlenbrockstraße  
Fuldastraße  
Gabelstraße  
Gartenstraße  
Geibelstraße  
Geitlingstraße  
Gellertstraße  
Georgstraße  
Gerdastraße  
Gertrudstraße  
Giesbertstraße  
Gildenstraße  
Ginsterweg

Girondelle  
Glockenstraße  
Gneisenaustraße  
Goethestraße  
Goliathstraße  
Gotenstraße  
Gravestraße  
Greenstraße  
Grenzstraße  
Grevenstraße  
Griesheimer Straße  
Grillostraße  
Grothestraße  
Grundstraße  
Grüner Winkel  
Gundlachstraße  
Gustavstraße  
Gustav-Adolf-Straße  
Güterstraße  
Gymnasialstraße  
Hagelkreuzstraße  
Hagenstraße  
Hahnenstraße  
Haldenstraße  
Haltener Straße  
Hamburger Straße  
Handbachstraße  
Hansastraße  
Hans-Sachs-Straße  
Harkortstraße  
Hartmannstraße  
Hartmannsweilerstraße  
Hasenstraße  
Hattinger Straße  
Hausbergstraße  
Hausmannsfeld  
Hegelstraße  
Hegerfeldstraße  
Heidstraße  
Heiderhöfen  
Heiermannsfeld  
Heimbauweg  
Heimfriedweg  
Heinestraße  
Helenenstraße  
Hellberg  
Hellstraße  
Henselstraße  
Herbertstraße  
Herderstraße

Hermannstadtstraße  
Heroldstraße von Tackenbergstraße  
bis Nikolaus-Groß-Straße  
Hertastraße  
Hiberniastraße  
Hildegardstraße  
Hilgenberg  
Hirschkampstraße  
Hirtenstraße  
Hochstraße von Bottroper Straße  
bis Haus Nr. 41  
Höfmannstraße  
Höhenweg  
Holderstraße  
Holtener Marktplatz  
Holtener Straße  
Holtkampstraße  
Holzstraße  
Hospitalstraße  
Hubertusstraße  
Hügelstraße  
Humboldtstraße  
Hummelstraße  
Hünenbergstraße  
Hüttestraße  
Im Brahmhof  
Im Fuhlenbrock  
Igelstraße  
Jacobistraße  
Jägerstraße  
Jahnstraße  
Jakobstraße  
Jakob-Plum-Straße  
Johanniterstraße  
Johann-Schäfer-Straße  
Josefplatz  
Josefstraße  
Kaisersfeld  
Kallen  
Kampstraße  
Kanalstraße  
Kapellenstraße  
Kaplan-Küppers-Weg  
Karlstraße  
Karl-Peters-Straße  
Karl-Steinhauer-Straße  
Kärntener Straße  
Karolinenstraße  
Katharinenstraße  
Katzenbruch

Kellenbergstraße  
Keltenstraße  
Kempfenstraße  
Kettelerstraße  
Kettwiger Straße  
Kickenbergstraße  
Kiesstraße  
Kirchstraße  
Kirchhofstraße  
Kiwittenberg  
Klarastraße  
Kleekampstraße von Fernewaldstraße  
bis Autobahn  
Kleine Straße  
Kleine Eichelkampstraße  
Kleiststraße  
Klopstockstraße  
Klörenstraße  
Klosterstraße  
Klosterhardter Straße von Hasenstraße  
bis Vogesenstraße  
Kluckstraße von Petersstraße  
bis Ruprechtstraße  
Knappenstraße  
Kniestraße  
Kolberger Straße  
Kolkmannstraße  
Kolmarer Straße  
Kolpingstraße  
Königstraße  
Königshardter Straße  
Konradstraße  
Körperstraße  
Koppenburg Straße  
Körnerstraße  
Kreuzbergweg  
Kronstadtstraße  
Kuhle  
Kuhlenweide  
Kurfürstenstraße  
Kyffhäuserstraße  
Landwehr  
Langenbergstraße  
Lanterstraße  
Laubstraße  
Lehmbachstraße  
Lehmbergstraße  
Leibnizstraße  
Lenastraße  
Leopoldstraße

Leuthenstraße  
Leutweinstraße  
Lickenberg  
Lickumerstraße  
Liebknechtstraße  
Lilienstraße  
Lilienthalstraße  
Lindenplatz  
Lindermannstraße  
Lipperstraße  
Lipperheidstraße  
Liricher Straße  
Lohstraße  
Lorenzstraße  
Lotharstraße  
Lothringer Straße  
Ludwigstraße  
Luisenstraße  
Lützowstraße  
Malzstraße  
Märkische Straße  
Markgrafenstraße  
Marktplatz Osterfeld  
Markusstraße  
Marthastraße von Beethovenstraße  
bis Haus Nr. 10  
Martinstraße  
Martin-Luther-Straße  
Mathildestraße  
Matzenbergstraße  
Mecklenburger Straße  
Mellinghofer Straße  
Mellisstraße  
Memelstraße  
Mergelstraße  
Michelstraße  
Moosstraße  
Mörikestraße  
Mühlenstraße  
Muldenstraße  
Musfeldstraße  
Nathlandstraße  
Nelkenstraße  
Neuer Weg  
Neugahlener Straße  
Neukölner Straße  
Neustraße  
Neumühler Straße  
Niebuhrstraße  
Nierfeldweg

Nikolaus-Groß-Straße  
Nohlstraße  
Norbertstraße  
Normannenstraße  
Nürnberger Straße  
Oberbruch  
Obermeidericher Straße  
Ohrenfeld  
Olgastraße  
Oranienstraße  
Oskarstraße  
Osterfelder Straße  
Ostmarkstraße  
Ottilienstraße  
Otto-Weddigen-Straße  
Parallelstraße  
Parkstraße  
Paulsenstraße  
Pestalozzistraße  
Peterplatz  
Peterstraße  
Pompstraße  
Postweg  
Pothmannsweg  
Priestershof  
Quellstraße  
Rathenauplatz  
Rechenacker  
Reener Straße  
Rehmer  
Reinersstraße  
Reuterstraße  
Rhenaniastraße  
Richardstraße  
Richard-Dehmel-Straße  
Riesenstraße  
Robert-Bosch-Straße  
Robert-Koch-Straße  
Rolandstraße  
Römerstraße  
Roonstraße  
Roßbachstraße  
Rothebuschstraße  
Rübekampstraße  
Ruhorter Straße  
Ruprechtstraße  
Rüsterweg von Buchenweg  
bis Haus Nr. 11  
Sachsenstraße  
Samlandstraße

Sandstraße von Kiesstraße  
bis Hügelstraße  
Sanderstraße  
Schachtstraße  
Scheffelstraße  
Schenkendorfstraße  
Scherershof  
Scheuerstraße  
Schifferstraße  
Schillerstraße  
Schlackenbergstraße  
Schladstraße  
Schlägelstraße  
Schlansteinstraße  
Schleiermacherstraße  
Schleifmühlenstraße  
Schlosserstraße  
Schmachtendorfer Straße  
Schmiedstraße  
Schönefeld  
Schubertstraße  
Schultestraße  
Schützenstraße  
Schwarzwaldstraße  
Sedanstraße  
Seilerstraße  
Siebenbürgenstraße  
Siedlerweg  
Siegessäule  
Siepenstraße  
Siepmannstraße  
Simrockstraße  
Skagerrakstraße  
Sofienstraße  
Speldorfer Straße  
Sperberstraße  
Sprockstraße  
Starenweg  
Steeler Straße  
Stefan-George-Straße  
Steiermarker Straße  
Stelte  
Stemmerstraße  
Sterkrader Straße  
Sternplatz  
Sternstraße  
Stiftstraße  
Stockstraße  
Stöckmannstraße  
Straßburger Straße



Strickersweg  
Stubbenbaum  
Styrumer Straße  
Sühlstraße  
Tannenstraße  
Tannenbergstraße  
Taunusstraße  
Tersteegenstraße  
Teutstraße  
Teutoburger Straße  
Theresenstraße  
Thüringer Straße  
Timpenstraße  
Tiroler Straße  
von-Trotha-Straße  
Tulpenstraße  
Turmstraße von Tackenbergstraße  
bis Dorstener Straße  
Tunnelstraße  
Uhlandstraße  
Ulmenstraße  
Ulrichstraße  
Unterbruch  
Ursulastraße  
Vandalenstraße  
Veilchenweg  
Vestische Straße  
Vikariestraße  
Vincenzstraße  
Völklinger Straße  
Vogesenstraße  
Vonderorter Straße  
Wacholderweg  
Wachstraße  
Waghalsstraße  
Waisenhausstraße  
Waldmannsfeld  
Walter-Flex-Straße  
Wanner Straße  
Wasgenwaldstraße  
Weberstraße  
Wehrstraße  
Weidenstraße  
Weilerstraße  
Welfenstraße  
Welsche Straße  
Werdener Straße  
Wernerstraße  
Wernerstraße  
Werthfeldstraße

Weseler Straße  
Wesselkampstraße  
Westerholtstraße  
Westerwaldstraße  
Westfälische Straße  
Westmarkstraße  
Wewelstraße  
Wickstraße  
Wielandstraße  
Wilhelmstraße  
Wilhelmshavener Straße  
Wilhelm-Tell-Straße  
Wilmsstraße  
Windhuker Straße  
Winkelstraße  
Winkelriedstraße  
Wißmannstraße  
Wittestraße  
Wolfstraße  
Wunderstraße  
Würpembergstraße  
Württembergstraße  
Zeppelinstraße  
Ziegelstraße  
Ziethenstraße  
Zilianplatz  
Zimmerstraße  
Zorndorfstraße  
Zweibrückener Straße  
Zweigstraße